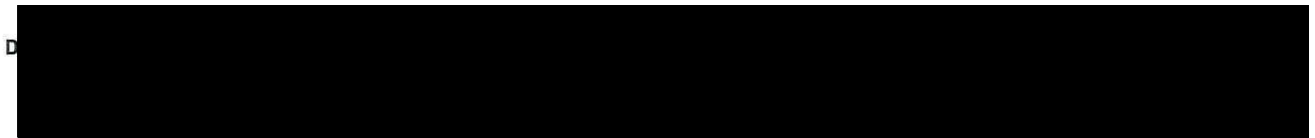


Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Kli-
maschutz und Energie des Landes Nord-
rhein-Westfalen
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf



**2. Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)
hier: Stellungnahme der Gemeinde Swisttal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Terminierung des 2. Beteiligungszeitraumes zur 3. Änderung des LEP NRW war eine Beteiligung der politischen Gremien der Gemeinde vor Abgabe der Stellungnahme leider nicht möglich.

Es wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen gebeten.

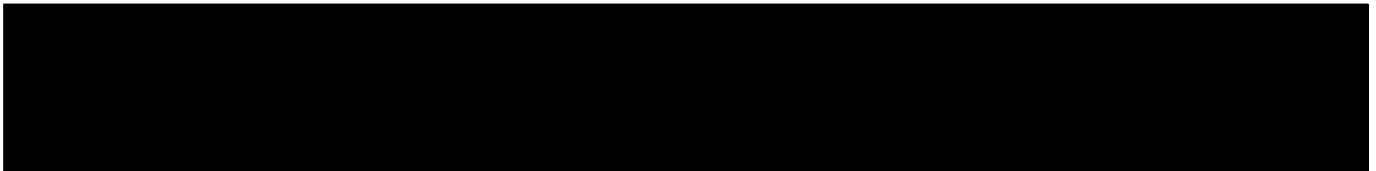
2-4 Ziel

Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Begründung, S. 4

Auf Seite 4 der Begründung wird nach dem Absatz „Ziel 2-3 Sätze 1 bis 3“ ein neuer Absatz „Ziel 2-4“ eingefügt. Im Anschluss daran geht es mit „Ziel 2-3 Satz 4“ weiter.

Der Abschnitt zu Ziel 2-4 liegt somit mitten in der Begründung zu Ziel 2-3, gehört sinnvollerweise aber erst dahinter. Die Reihenfolge der Abschnitte sollte sinnvoll angepasst werden.



5-5 Ziel

Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Synopse, S. 22ff. einschließlich Erläuterungen und Begründung S. 52ff.

Das Ziel 5-5 befasst sich mit Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften. Aus der Begründung ergibt sich, dass sich die Regelungen konkret auf Braunkohletagebaufolgelandschaften der einzelnen Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II beziehen.

Der Begriff „Tagebau“ ist jedoch grundsätzlich weiter gefasst und umfasst beispielsweise auch Stein- und Erdtagebaue. Es wird daher angeregt, die Begriffe „Tagebau“ bzw. „Tagebaufolgelandschaft“ in den Plandokumenten zu überprüfen und, soweit ausschließlich Braunkohletagebaue gemeint sind, entsprechend zu konkretisieren, beispielsweise durch die Ergänzung des Zusatzes „Braunkohle“.

7.5-3 Grundsatz

Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Synopse S. 137 ff. einschließlich Erläuterungen und Begründung S. 43 ff.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einschränkung von Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes und zur Klimaanpassung die ökologische Stabilität einer Agrarlandschaft nicht gefährden sollten. Ohne integrierte Natur- und Gewässerschutzstrukturen droht eine zukünftige Vulnerabilität der landwirtschaftlichen Kernräume gegenüber Extremwetterereignissen wie Trockenperioden, Starkregen, Hitze und Erosion.

10.2-14 Ziel

Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Synopse S. 163 ff. einschließlich Erläuterungen und Begründung S. 50 ff.

In der Begründung steht geschrieben, dass „zur vorausschauenden Planbarkeit und Investitionssicherheit für Kommunen und Vorhabenträger [wird] den Kommunen und Kreisen empfohlen (wird), eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen.“ (S. 51).

Seitens der Gemeinde wird erneut der Hinweis gegeben, dass eigene Konzepte für den Klimaschutz, die explizit geeignete Flächen für die Errichtung von klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen ausweisen sollen, für die Gemeinde Swisttal voraussichtlich nur bedingt anwendbar sind, da vermutlich nur sehr geringfügig konfliktarme Flächen für die Nutzung der Solarenergie in Swisttal identifiziert werden können. Grund hierfür sind unter anderem die verbreiteten fruchtbaren Böden mit hohen Bodenwertzahlen. Damit kann die Gemeinde Swisttal auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nicht dem Auftrag nachkommen, klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen mittels Bauleitplanung räumlich zu steuern.

Außerdem wird erneut um Klarstellung geben, was passiert, wenn während eines laufenden Projekts die genannten Grenzwerte von 7,1 Gigawatt (bis 31.12.2030) und 15,7 Gigawatt (ab 01.01.2031) erreicht oder überschritten werden? Es sollte eine Planungssicherheit gewährleistet sein, um laufende Planungen nicht zu gefährden.

Des Weiteren besteht weiterhin die Gefahr, dass es hier Flächen für die Realisierung von Freiflächensolarenergie nach dem „Windhundprinzip“ (besonders gegen Ende des möglichen Zeitraumes) durch die verschiedenen Kommunen vergeben werden. Dem ist entgegenzuwirken.

Zusätzlich wird angeregt die Schreibweise Gigawatt bzw. GW einheitlich zu verwenden. Derzeit wird die Abkürzung GW an folgenden Stellen genutzt: Synopse S. 164 und 166, Begründung S. 14 und 50 sowie Umweltbericht S. 17, 153 und 154, im restlichen Dokument wird Gigawatt ausgeschrieben.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

